Regelung und Gesuch Unterrichtsdispensation Berufsmaturität während der beruflichen Grundbildung (BM 1)

Regelung für die Dispensation in Unterrichtsfächern

gem. Beschluss Direktion vom 30.04.2018

Grundlage	Diese Regelung stützt sich auf die Empfehlung der SBBK vom 24. Mai 2017 und der Vollzugspraxis des Amtes für Berufsbildung Graubünden vom 20. Oktober 2017.
Zweck und Geltungsbereich dieser Regelung	Diese Regelung definiert die Dispensation im Fremdsprachunterricht und der Abschlussprüfung in der Berufsmaturitätsausbildung während der beruflichen Grundbildung (BM 1).
Grundsätze für Dispensation	[1] Unter bestimmten Voraussetzungen ist eine Befreiung vom Unterricht und von den Prüfungen möglich, wenn bereits erworbene externe Zertifikate/Diplome mit den Zielen des Rahmenlehrplanes harmonieren. [2] Wer *vor Beginn der Ausbildung* ein anerkanntes Zertifikat/Diplom vorlegen kann, muss bis spätestens Ende der 4. Schulwoche entscheiden, ob dieses anerkannt werden soll und somit zur Dispensation vom Unterricht und dem Qualifikationsverfahren im entsprechenden Fach führen soll. [3] Der Entscheid ist verbindlich und gültig für die gesamte Dauer des Lehrgangs. Dies gilt insbesondere auch für den Promotionsentscheid. [4] Lernende, die *während der Ausbildung* ein anerkanntes Zertifikat/Diplom erwerben, haben die Möglichkeit, von der Abschlussprüfung des entsprechenden Fachs dispensiert zu werden. Der Unterricht muss ordentlich besucht werden und die Prüfungen während des Semesters sind abzulegen.
Anerkennung von Zertifikaten/Diplomen	[1] Anerkannt werden externe Diplome in den Fremdsprachen gemäss dem Leitfaden "Anerkannte Fremdsprachendiplome im Rahmen der Qualifikationsverfahren für die Berufsmaturität und für die kaufmännische Grundbildung" (SBFI) vom 7. Mai 2019. [2] In den Fremdsprachen wird ein Zertifikat mit mindestens dem Kompetenzniveau B1 (Englisch und Italienisch) gemäss der schweizerischen Version des Europäischen Sprachenportfolios verlangt. [3] Sollten die Anerkennungen von Zertifikaten/Diplomen ändern, werden die neuen Anforderungen übernommen.
Möglichkeiten von Dispensationen	a) Wer bereits <u>vor</u> dem Besuch des BM-Unterrichts über ein vom SBFI anerkanntes Sprachdiplomverfügt, hat folgende Möglichkeiten: Volldispensation (A), wenn das Zertifikat mindestens eine Stufe über dem Zielniveau liegt [1] Die Dispensation gilt für den Unterrichtsbesuch und die Prüfungen während des Semesters sowie die Abschlussprüfung. [2] In diesem Fall wird im Semesterzeugnis EFZ und BM sowie im Notenausweis EFZ der Vermerk "dispensiert" und im Berufsmaturitätsabschluss der Vermerk "erfüllt" angebracht. [3] Die Gesamtnote beim Abschluss berechnet sich aus den übrigen Fachnoten. Teildispensation (B), wenn das Zertifikat dem Zielniveau entspricht [1] Die Dispensation gilt für die Abschlussprüfung. [2] Der Unterricht muss besucht und die Erfahrungsnote erbracht werden. [3] Die Schule kann Lernende teilweise vom Unterricht dispensieren, wenn im Unterricht Lerngebiete behandelt werden, die durch das Fremdsprachendiplom bereits abgedeckt sind.
	b) Wer <u>während</u> der Ausbildung ein vom SBFI anerkanntes Sprachdiplom erwirbt, kann sich wie folgt dispensieren lassen: Teildispensation (C) [1] Die Dispensation gilt nur für die Abschlussprüfung. [2] Der Unterricht muss besucht und die Erfahrungsnote erbracht werden.
Verfahren	[1] Das auch vom Lehrbetrieb zu unterzeichnende Gesuch um Dispensation ist mit dem entsprechenden Formular und beigelegten <u>Original</u> Zertifikat der unterrichtenden Fachlehrperson bis spätestens Ende der vierten Schulwoche zu übergeben. Ein begründetes Gesuch um Volldispensation muss vor den Herbstferien des ersten Ausbildungsjahres vom Amt für Berufsbildung genehmigt werden. Bei Zertifikaten, die während der Ausbildung erworben werden, ist das Gesuch unmittelbar nach dem Erwerb einzureichen. [2] Auf nachträglich eingereichte Gesuche kann nicht mehr eingetreten werden. [3] Die Fachlehrperson prüft das Diplom/Zertifikat und bestimmt anhand der geltenden Notenskalen die dafür umgerechnete Note, sofern das Zertifikat/Diplom für die Abschlussprüfung übernommen wird. [4] Der Entscheid der Abteilungsleitung oder des Amtes für Berufsbildung ist verbindlich und gültig für die gesamte Dauer des Lehrgangs.
Information	Die Fachlehrperson in den Fremdsprachen informiert die Lernenden in der ersten Schulwoche über diese Regelung. Gesuchsformulare können auf der Webseite heruntergeladen werden.

Regelung und Gesuch Unterrichtsdispensation Berufsmaturität während der beruflichen Grundbildung (BM 1)

DISPENSATIONSGESUCH

gestützt auf Regelung gem. Beschluss Direktion vom 30.04.2018

Name/ Vorname	.....	Klasse: .....
Fach	.....	
Art der Dispensation mit Datum und Unterschrift der Lernenden sowie des Lehrbetriebes	*Vor der Ausbildung (Lehre) erworbenes Zertifikat, das mindestens eine Stufe über dem Zielniveau liegt:* A ❒ Volldispensation: Die Dispensation soll für den Unterricht sowie die Abschlussprüfung und die Prüfungen während des Semesters gelten (Vermerk im Berufsmaturitätszeugnis: «erfüllt»). Das Zertifikat muss mindestens eine Stufe über dem Kompetenzniveau B1 (Englisch und Italienisch) liegen. Das begründete Gesuch um Volldispensation muss vor den Herbstferien des ersten Ausbildungsjahres vom Amt für Berufsbildung genehmigt werden. *Vor der Ausbildung (Lehre) erworbenes Zertifikat, das dem Zielniveau entspricht:* B ❒ Teildispensation: Die Dispensation gilt für die Abschlussprüfung mit Anerkennung des Diploms als Prüfungsersatz. Der Unterricht muss besucht und die Erfahrungsnote erbracht werden. Die Schule bzw. die zuständige Lehrperson kann Lernende teilweise vom Unterricht dispensieren, wenn im Unterricht Lerngebiete behandelt werden, die durch das Fremdsprachendiplom bereits abgedeckt sind. *Während der Ausbildung (Lehre) erworbenes Zertifikat:* C ❒ Teildispensation: Die Dispensation gilt nur für die Abschlussprüfung mit Anerkennung des Diploms als Prüfungsersatz. Der Unterricht ist ordentlich zu besuchen und die Prüfungen während des Semesters sind abzulegen. Zutreffendes ankreuzen. Mit der Unterschrift bestätigt der Gesuchsteller/die Gesuchstellerin gleichzeitig, die Regelung für die Dispensation in Unterrichtsfächern mit den Möglichkeiten und deren speziellen Folgen (siehe Rückseite) gelesen und zur Kenntnis genommen zu haben. Datum: ..... Unterschrift Gesuchsteller/Gesuchstellerin: ..... Stempel und Unterschrift Lehrbetrieb:	
Stellungnahme der Fachlehrperson z.H. der Abteilungsleitung Berufsmaturität oder z.H. des AfB mit Angabe der entsprechenden Note für das Zertifikat	..... Note für Abschlussprüfung: ..... (Gilt für Gesuch B oder C) Datum: ..... Unterschrift Lehrperson:	
Zertifikat	Das Original des externen Diploms/Zertifikats muss diesem Gesuch beigelegt werden.	
Bestätigung Abteilungsleitung (Gesuch B oder C)	Der Gesuchsteller/die Gesuchstellerin wird im erwähnten Fach gemäss Gesuch dispensiert: ❒ Bei Dispensation gemäss Gesuch B und C wird folgende Note als Diplomnote (50%) zusammen mit den Erfahrungsnoten aus allen Semestern (50%) anerkannt: ..... Ein Rechtsmittel gegen diesen Entscheid besteht nicht. Für das EFZ wird die Note aus dem Berufsmaturitätszeugnis übernommen.	
Datum/Unterschrift Abteilungsleitung	.....	
Bestätigung Amt für Berufsbildung (Gesuch A)	❒ Bei Dispensation gemäss Gesuch A wird im Fähigkeitszeugnis der Vermerk «dispensiert» im Berufsmaturitätszeugnis der Vermerk «erfüllt» gesetzt. Es wird keine Note gesetzt. dispensiert/ erfüllt	
Datum/Unterschrift Amt für Berufsbildung	.....	
Verteilung	Je ein Exemplar für Gesuchsteller/Gesuchstellerin, Abteilungsleitung, Fachlehrperson, Abteilungssekretariat und Amt für Berufsbildung (nur bei Gesuch A).	

Gesuche A und B sind spätestens bis Ende der vierten Schulwoche, Gesuche C sind unmittelbar nach dem Erwerb der Fachlehrperson persönlich zu übergeben. Dem Gesuch ist das Original des Zertifikats beizulegen.
Auf später eingereichte Gesuche wird nicht mehr eingetreten.

Ausgabe Oktober 2019